

Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen „Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.“

Der Verband wurde am 02. Juli 1882 unter dem Namen „Provinzial-Taubstummenverein für Schleswig-Holstein" gegründet.

Der Sitz des Verbandes ist Kiel.

Der Verband ist unter der Nummer 1714 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Sein Gebiet umfasst das Land Schleswig-Holstein.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verband hat folgende Ziele:

1. Zusammenschluss gehörloser und hochgradig schwerhöriger Menschen, um deren gemeinsame Interessen und Belange zu vertreten und Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen auf Landesebene;
2. Vertretung bei der Landesregierung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Gehörlosen betreffen;
3. Bekämpfung der Vorurteile gegenüber gehörlosen Menschen und Abwehr aller diskriminierenden sowie schädigenden Erscheinungen aller Gehörlosen durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit;
4. Durchsetzung der Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache in allen gesellschaftlichen Bereichen und allen Lebensalterstufen;
5. Qualifizierung von GebärdensprachdolmetscherInnen und Bemühen um Kostenübernahme für Dolmetscherdienste einschließlich der Trägerschaft der Landesdolmetscherzentrale;
6. Durchführung von Jugendarbeit, um insbesondere die soziale Erziehung junger, schulentlassener Gehörloser und hochgradig Schwerhöriger weiterzuführen;
7. Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Situation gehörloser Frauen;
8. Vertretung der Gehörlosen und hochgradig Schwerhörigen Schleswig-Holsteins im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Laufende Beiträge der Mitglieder;
2. Zuschüsse des Landes, der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Kostenerstattungen durch Land, Städte und kommunale Gebietskörperschaften für die Durchführung öffentlicher Aufgaben, die der Landesverband in freier Trägerschaft übernimmt;
4. Staatlich genehmigte Sammlungen;
5. Vermächnisse und Spenden.

Die Durchführung von Sammlungen soll im Einvernehmen mit den Ortvereinen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verband beitreten:

- Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder mit voller Beitragspflicht sind Gehörlosenvereine im Land Schleswig-Holstein.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Verbände bzw. Vereine, die auf Landesebene/Großstadtebene organisiert und mit Sonderaufgaben befasst sind. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag und haben kein volles Stimmrecht.
 - c) Fördernde Mitglieder können werden:
Privatpersonen, Fördervereine, Firmen u.a., die den Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Beitritt ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedsverbänden durch Rundschreiben des GV-SH e.V. bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Im Einspruchsfalle entscheidet der nächste Verbandstag über die Aufnahme mit einer einfachen Stimmenmehrheit

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens 3 Monate vor Jahresschluss per Einschreiben dem Vorstand mitgeteilt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Beitragspflicht ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfüllen.

Vereine, die 2 Jahre mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden nach erfolglosen Mahnungen aus dem Verband ausgeschlossen.

Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen bis einschließlich des Ausschlussjahres haftbar.

Ein Verein kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitgliedsverein sich eines groben Verstoßes gegen die Satzungen oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht.

Die ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Vereine haben keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist bis vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes

Die Aufgaben der angeschlossenen Vereine bzw. Sonderverbände sind insbesondere:

1. Unterstützung des Gehörlosen-Verbandes beim Erreichen der Verbandsziele;
2. Entgegennahme von Wünschen und Anliegen der Mitglieder und wenn nötig, deren Weiterleitung an Vorstand;
3. Erhebung der Beiträge und Abführung der für den Verband bestimmten Beitragsanteile;
4. Werbung von Mitgliedern.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen und Ziele des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein zu handeln.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal *im* Jahr (möglichst im Frühjahr) statt.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 2 Verbandsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Festsetzung des Tagungsortes erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der SchriftführerIn und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung stimmberechtigte Delegierte.

Stimmrecht

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder genießen volles Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.

Auf je 25 angefangene Mitglieder eines Vereines entfällt eine Stimme.

Der Gehörlosen-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und die angeschlossenen Sportvereine in Schleswig-Holstein haben je eine Stimme.

Bei den weiteren außerordentlichen Mitgliedern ist der Stimmenanteil reduziert. Es entfällt dann auf je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.

Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Wählbarkeit

In den Vorstand sollen nur Delegierte der dem Verband angeschlossenen Vereine/Sonderverbände gewählt werden.

In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung die Wahl von Nichtdelegierten, die Mitglieder der Vereine/Sonderverbände des Verbandes sind, zulassen.

Der/die Vorsitzende des Verbandes soll gehörlos sein.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Haushaltplanes
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 KassenrevisorInnen und einer weiteren Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- e) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge;
- f) Entscheidung über Aufnahmeverweigerung, Ausschluss-Einspruch (§5, letzter Absatz), Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes, Höhe des an den Verband abzuführenden Beitragsanteils;

g) Satzungsänderungen

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchatzmeisterIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der BeisitzerIn

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder der angeschlossenen Vereine auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen sind geheim und mit Stimmzettel durchzuführen.
Wird für einen Posten nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand bleibt bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solchen Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Vertretungsberechtigung im Sinne § 26 BGB:

Der/die erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Ansonsten obliegt die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Vorstandes dem/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann hauptberufliche Beschäftigte anstellen und für die Erledigung bestimmter Geschäfte einen/eine hauptamtliche/n GeschäftsführerIn berufen. Diese/r

kann als besondere/r VertreterIn im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der/die GeschäftsführerIn soll möglichst gehörlos sein.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden formlos einberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 11 Arbeitstagung

Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende, ist gleichzeitig Vorsitzende der Arbeitstagung. Er/sie beruft die Arbeitstagung einmal im Laufe eines Geschäftsjahres (möglichst im Herbst) ein.

Die Arbeitstagung besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine und Sonderverbände, soweit diese nicht ein anderes Mitglied benennen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme vertreten.

Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden.

Die Kosten dieser Sitzungen können durch eine gleichhohe Umlage von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aufgebracht werden.

§ 12 Beirat

Der/die Vorsitzende beruft ReferentInnen in den Beirat des Verbandes bzw. ruft diese ReferentInnen ab.

Die ReferentInnen unterstützen und beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Diesem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, deren Wirken für die Arbeit des Verbandes wertvoll erscheint.

§ 13 Beiträge

a) Ordentliche Mitglieder

zahlen Pflichtbeiträge, deren Höhe unter Zugrundelegung ihrer Mitgliederzahlen von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

b) Außerordentliche Mitglieder

zahlen einen reduzierten Beitrag in mindestens der Höhe von 25% des Pflichtbeitrages unter Zugrundelegung ihrer Mitgliederzahlen.

c) Fördernde Mitglieder

zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe gegen Spendenbescheinigung.

Von der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 14 Übergeordnete Organe

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied im DEUTSCHEN GEHÖLOSEN-BUND e.V. und im PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 15 Auflösung und Vermögen

Wenn 2/3 der Delegierten des Verbandes die Auflösung schriftlich beantragen, ist eine außerordentliche Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitgliedsvereine anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - mit der Auflage, es einschließlich Zins und Zinseszinsen treuhändlerisch zu verwalten.

Bei der Gründung eines neuen Landesverbandes der Gehörlosen Schleswig-Holstein e.V. ist das Vermögen auf diesen zu übertragen, soweit er gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

.....

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2010 geändert und insgesamt neu gefasst.

Kiel, 13. März 2010

Gudrun Müller, Protokollführerin

Hans-Hermann Schulz, 1. Vorsitzender